

## 261 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (200 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957).**

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung am 23. Mai 1957 zur Vorberatung der vorliegenden Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der ÖVP die Abgeordneten Harwalić, Mädl, Rödhammer, Dr. Dipl.-Ing. Weiß, von der SPÖ die Abgeordneten Appel, Mark, Dr. Neugebauer, Pölzer und von der FPÖ Abgeordneter Dr. Pfeifer angehörten.

Der Unterausschuß hat in zwei Sitzungen die Regierungsvorlage eingehend beraten und Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Unterrichtsausschuß in seiner Sitzung am 26. Juni 1957 vom Berichterstatter ein umfassender Bericht vorgelegt wurde. Weiters hat der Unterausschuß zwei Entschlüsse angeregt.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, über den Religionsunterricht in der Schule, sieht an den Schulen, in denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, zwei Gruppen von Religionslehrern vor: kirchlich bestellte Religionslehrer, die vom Staat für ihre Lehrtätigkeit honoriert werden, und staatlich angestellte Religionslehrer, die je nachdem, ob sie an Bundeslehranstalten oder Pflichtschulen tätig sind, Bundes- oder Landeslehrer sind.

Im § 4 Abs. 1 des bezogenen Gesetzes ist normiert, daß auf die vom Bund oder den Ländern angestellten Religionslehrer die für Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes Anwendung finden.

Diese Rechtsvorschrift hat zur Folge, daß staatliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen nur

als Vertragslehrer angestellt, nicht aber als pragmatische Lehrer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden können.

Die angeführte Bestimmung stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte dienstrechtliche Benachteiligung der Religionslehrer gegenüber den übrigen Lehrern an öffentlichen Schulen dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher im wesentlichen eine Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes in der Richtung vor, daß für staatliche Religionslehrer die Möglichkeit der Pragmatisierung geschaffen wird. Dies entspricht auch der bis 1938 in Österreich bestandenen Rechtslage.

Neben dieser dienstrechtlichen Gleichstellung der Religionslehrer mit den übrigen Lehrern an öffentlichen Schulen hat der vorliegende Gesetzentwurf auch eine Regelung für den Fall des Entzuges der für die Anstellung als Religionslehrer erforderlichen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes zum Gegenstand. Weiters enthält der Entwurf einige den Erfordernissen der Praxis Rechnung tragende Ergänzungen des Religionslehrerrechtes und eine dienstrechtliche Regelung der Einrichtung der Religionsinspektoren.

Zu den Änderungsvorschlägen des Unterrichtsausschusses zur Regierungsvorlage wird bemerkt:

Bei den Beratungen über die Abs. 3 bis 5 des § 4 der Regierungsvorlage wurde die Feststellung getroffen, daß die in den zitierten Bestimmungen vorgesehene Widerrufbarkeit des pragmatischen Dienstverhältnisses der Religionslehrer durch den Umstand sachlich gerechtfertigt erscheint, daß der Religionslehrer in Ausübung seiner Unterrichtstätigkeit an den Besitz der kirchlichen Ermächtigung gebunden ist, ohne daß der staatlichen Behörde ein Einfluß auf die Zu-erkennung und Aberkennung dieser Ermächtigung zukommt. Es wurde in diesem Zusammenhang Einvernehmen darüber erzielt, daß die Maßnahme der Entpragmatisierung nicht — wie

2

es in der Regierungsvorlage vorgesehen war — dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben soll. Vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt erschien es geboten, die Auflösung des pragmatischen Dienstverhältnisses zwingend anzuordnen. Der Verwirklichung dieser Absicht dient der Abänderungsvorschlag zu § 4. Im übrigen wurde die Formulierung der Regierungsvorlage beim Änderungsvorschlag berücksichtigt.

Durch den Abänderungsvorschlag zu § 7 a wurde der materielle Gehalt der entsprechenden Bestimmungen der Regierungsvorlage nicht geändert; diese Änderungen sind ausschließlich formeller Art und dienen der Klarstellung des Entwurfstextes.

Hinsichtlich der Verwendungszuschüsse der Religionsinspektoren wird bemerkt, daß die Höhe dieser Zuschüsse in gleicher Weise wie die Dienstzulagen der staatlichen Fachinspektoren nach dem sachlichen und gebietsmäßigen Arbeitsumfang bemessen wird.

Im übrigen wurde einvernehmlich festgestellt, daß durch das im Entwurf vorliegende Gesetz bezüglich des Aufsichtsrechtes der Landes- und Bezirksschulinspektoren über den Religionsunterricht keine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eintritt.

Zur Frage, welchen sozialrechtlichen Schutz Religionslehrer, die nach Entzug der kirchlichen Ermächtigung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden werden, insbesondere im Falle der Arbeitslosigkeit, genießen,

wurde angeregt, durch eine Resolution die Bundesregierung zur Prüfung dieser Frage aufzufordern. Weiters soll die Regierungsvorlage zum Anlaß genommen werden, das Bundesministerium für Finanzen aufzufordern, bei der Erstellung eines Entwurfes des Finanzausgleichsgesetzes 1958 dafür vorzusorgen, daß die Religionslehrer und die sonstigen Lehrer für einzelne Gegenstände aus dem Schlüssel für die Berechnung der Landesbeiträge herausgenommen werden. Durch eine solche gesetzliche Maßnahme sollen die Klassenschülerzahlen in einem pädagogisch vertretbaren Ausmaß erhalten bleiben.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1957 die Regierungsvorlage beraten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Dr. Neugebauer, Mark, Rödhamer, Appel und Machunze sowie Bundesminister Dr. Drimmel das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem beigedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung 1  
erteilen,

2. die beigedruckten Entschlüsse 2  
annehmen.

Wien, am 26. Juni 1957

**Harwalik**  
Berichterstatter

**Lola Solar**  
Obmann

/1

Bundesgesetz vom 1957,  
womit das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Titel ist zwischen dem Wort „Schule“ und dem Punkt als Kurztitel einzufügen: „(Religionsunterrichtsgesetz)“.

2. Die §§ 3 bis 6 haben zu lauten:  
„§ 3. (1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, werden entweder

- a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(2) Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(3) Gehören einem Religionsbekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse an, so können die Schüler dieses Bekenntnisses aus mehreren solchen Klassen einer oder mehrerer Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den schulrechtlichen Vorschriften.

**§ 4. (1)** Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionslehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und des Disziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

(3) Wird einem unter Abs. 1 fallenden Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung (Abs. 2) nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(4) Bei einem als Vertragsbediensteten angestellten Religionslehrer gilt der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungsgrund, sofern nicht nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetenrechtes zugleich ein Grund zur Entlassung oder für eine sonstige vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt.

(5) Wird einem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten Religionslehrer die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Ermächtigung entzogen, so ist er, wenn nicht zugleich ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis oder ein den Verlust des Amtes zur Folge habendes rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil vorliegt, oder sofern er nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Dienstrechtes wegen Dienstunfähigkeit — wobei der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung als solcher nicht als Dienstunfähigkeit gilt — oder

wegen seines Alters in den dauernden Ruhestand versetzt wird oder wegen Erreichung der Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auszuscheiden und so zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre (Abs. 4); hiebei sind die für die Erlangung höherer Bezüge an gerechneten Vordienstzeiten hinsichtlich der Höhe des Monatsentgeltes zu berücksichtigen.

**§ 5. (1)** Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. b von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und — außer dem Erfordernis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes — hinsichtlich der Vorbildung die besonderen Anstellungserfordernisse erfüllen, die für die im § 3 Abs. 1 lit. a genannten Religionslehrer gelten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

**§ 6. (1)** Die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung) zuzüglich der jeweiligen Bezugszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Auf eine derartige Vergütung besteht jedoch kein Anspruch, wenn weniger als fünf Schüler eines Religionsbekenntnisses am gemeinsamen Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe (§ 3 Abs. 3) teilnehmen.

(3) Im übrigen finden hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L beziehen, dem Sinne nach — insbesondere hinsichtlich Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Erkrankung, Todesfall — Anwendung. Desgleichen haben diese Religionslehrer Anspruch auf Vergütung nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften mit der Maßgabe, daß bei Religionslehrern, die Geistliche oder Ordensangehörige oder Angehörige von Diakonissenanstalten sind, der Wohnort als Dienstort gilt.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a. (1) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 2 Abs. 1) werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Religionsinspektoren bestellt.

(2) Durch die Bestellung zum Religionsinspektor wird weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer (§ 3 Abs. 1 lit. a) bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt.

(3) Religionslehrern (§ 3 Abs. 1), die zu Religionsinspektoren bestellt werden, ist, soweit sie unter die nach Abs. 4 festzusetzende Zahl fallen, für ihre Tätigkeit als Religionsinspektoren die nötige Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belassung ihrer vollen Bezüge beziehungsweise ihrer vollen Vergütung zu gewähren. Außerdem ist ihnen nach den Grundsätzen, die für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände gelten (§ 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54), ein Verwendungszuschuß in gleicher Höhe und erforderlichenfalls ein Reisekostenpauschale nach den für die Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen zu gewähren. Der Verwendungszuschuß ist bei den als Religionsinspektoren verwendeten Religionslehrern, die als Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) stehen, nach den für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen (§ 71 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Der aus den Bestimmungen dieses Absatzes sich ergebende Aufwand einschließlich der Vertretungskosten für die zu Religionsinspektoren bestellten Religions-

lehrer ist entsprechend den Bestimmungen über den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes vom Bund zu tragen.

(4) Die Zahl der Religionsinspektoren, auf die die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung finden, wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden nach Anhören der zuständigen Landesschulbehörde vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.“

## Artikel II.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1950, BGBl. Nr. 198, betreffend die Wegentschädigung für Religionslehrer, tritt außer Kraft.

## Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, in jedem Bundeslande mit dem Ersten jenes Monates in Kraft, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt.

## Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

/2

## Entschließungen.

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Frage zu prüfen, in welcher Weise Religionslehrern, auf die die Bestimmung des § 4 Abs. 5 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetznovelle 1957 angewendet werden, im Falle der Krankheit und Arbeitslosigkeit ein über die derzeitige gesetzliche Regelung zeitlich hinausgehender sozialer Schutz eingeräumt werden kann.

2. Das Bundesministerium für Finanzen wird aufgefordert, bei der Erstellung eines Entwurfes des Finanzausgleichsgesetzes 1958 die Religionslehrer und sonstigen Lehrer für einzelne Gegenstände in die nach § 13 Absatz 1 des derzeitigen Finanzausgleichsgesetzes errechneten Dienstposten der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer nicht mehr einzubeziehen.